

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 3

vom 31.03.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Europäischer Gerichtshof: Keine Ausschreibungspflicht im Zusammenhang mit dem Verkauf kommunaler Grundstücke mit Bauverpflichtungen zur Umsetzung städtebaulicher Ziele | ED 28 | S. 1 |
| 2. HMdF veröffentlicht Erlass betreffend Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 und des Finanzplans 2010 bis 2014 | ED 29 | S. 4 |
| 3. Durchführung Medizinproduktegesetz (MPG); Infektionsgefahr bei der Handhabung von sogenannten „Stechhilfen“ | ED 30 | S. 5 |
| 4. Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 4. März 2010 – Ergänzung des § 43 Abs. 2 HWG im Vorgriff auf eine neue EKVO | ED 31 | S. 6 |
| 5. Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes | ED 32 | S. 8 |
| 6. Notifizierungspflicht der gemeindlichen Satzungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie | ED 33 | S. 9 |
| 7. In eigener Sache: Umstellung des Eildienstes von Papier- in eine elektronische Fassung | ED 34 | S. 11 |

Europäischer Gerichtshof: Keine Ausschreibungspflicht im Zusammenhang mit dem Verkauf kommunaler Grundstücke mit Bauverpflichtungen zur Umsetzung städtebaulicher Ziele

Das OLG Düsseldorf hatte in mehreren Entscheidungen die Rechtsansicht vertreten, dass Kommunen die Veräußerung eines Grundstücks mit dem Ziel der Verwirklichung städtebaulicher Ziele durch eine entsprechende Verpflichtung zur Herstellung der dazu erforderlichen baulichen Anlagen beim Erreichen des EU-Schwellenwerts für Bauleistungen eine europaweite Ausschreibung durchführen müsste. Die Entwicklung dieser Rechtsprechung findet sich in verschiedenen Eildienstmitteilungen:

- Eildienst Nr. 8 – ED 97 vom 27.09.2007
- Eildienst Nr. 9 – ED 112 vom 06.11.2007
- Eildienst Nr. 11 – ED 133 vom 18.12.2007
- Eildienst Nr. 2 – ED 23 vom 20.02.2008

Um diese Entwicklung zu beenden und den Kommunen die notwendigen Handlungsspielräume wieder zu eröffnen, hat der Gesetzgeber eine Änderung im – das europäische Ausschreibungsverfahren betreffende – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 790 ff.) vorgenommen.

§ 99 Abs. 3 GWB ist wie folgt gefasst worden:

*Baufaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder eine **dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung** durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.*

Darüber hinaus ist in § 99 GWB ein neuer Abs. 6 eingefügt worden:

*Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem **befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage**, ggf. zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.*

Mit der Änderung beabsichtigte der Gesetzgeber die aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf resultierenden rechtlichen Unklarheiten durch eine Klarstellung des Bauauftragsbegriffes zu beseitigen. Aus dem Inhalt der Neufassung des § 99 Abs. 3 GWB sollte deutlich werden, dass es für einen Bauauftrag erforderlich ist, dass die Bauleistung dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar zugute kommt. Mit der Neufassung des § 99 Abs. 6 GWB wollte der Gesetzgeber festlegen, dass bei einer Baukonzession das Nutzungsrecht befristet ist und hierdurch verdeutlichen, dass das Konzessionsverhältnis ein Rechtsverhältnis darstellt, das auf eine gewisse Zeitdauer ausgelegt ist. Grund für diese Klarstellung war ebenfalls die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Ausschreibungspflicht städtebaulicher Verträge im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf sollte nämlich bei einer Veräußerung eines Grundstücks diese vom Baukonzessionsbegriff mit umfasst sein. Wesenstypisch für eine Baukonzession ist aber die Übertragung eines Rechts, welches dem Konzessionsgeber zusteht und für einen bestimmten Zeitraum besteht. Es handelt sich damit um ein Vertragsverhältnis, in des-

sen Verlauf der Konzessionsnehmer von seinem Nutzungsrecht Gebrauch macht. Die Veräußerung gehört nicht zur Rechtsfigur der Konzession.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte dem Europäischen Gerichtshof im Wege eines Vorlagebeschlusses insbesondere die Frage vorgelegt, ob § 99 Abs. 3 und Abs. 6 GWB mit europäischem Recht übereinstimmen und zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gestellt, ob ein öffentlicher Bauauftrag voraussetzt, dass die Bauleistungen dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommen oder ob es ausreicht, dass diese Leistung eine öffentliche Zweckbestimmung wie die städtebauliche Entwicklung erfüllt. Darüber hinaus ist die Frage gestellt worden, ob es für das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags erforderlich sei, dass sich bei der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung einer Bauleistung um eine einklagbare Verpflichtung handelt und ob es für die Voraussetzung, dass die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommen muss, ausreicht, dass der öffentliche Auftraggeber oder ein Dritter die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Bauwerke prüft. Schließlich ist die Frage gestellt worden, ob eine Baukonzession vorliegen kann, wenn derjenige, dem die Konzession erteilt werden kann, bereits Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das Bauwerk errichtet werden soll oder die Konzession unbefristet erteilt worden ist.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.03.2010 (RS C-451/08) im Ergebnis festgestellt, dass der Inhalt des § 99 Abs. 3 und Abs. 6 GWB nicht gegen das europäische Vergaberecht verstößt und der Verkauf kommunaler Grundstücke an private Investoren auch dann nicht ausschreibungspflichtig ist, wenn dieser Verkauf im Rahmen städtebaulicher Vorgaben der Kommunen (Bauleitplanung oder städtebauliche Verträge) erfolgt.

Die für ein Ausschreibungsverfahren erforderliche Entgeltlichkeit des Vertrages (§ 99 Abs. 1 GWB) setzt voraus, dass der Auftraggeber die Leistung – nämlich eine Bauleistung – gegen eine Gegenleistung erhält. Eine solche Leistung muss – wie der Europäische Gerichtshof ausführt – ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse für den öffentlichen Auftraggeber beinhalten. Ein solches wirtschaftliches Interesse ist dann gegeben, wenn der öffentliche Auftraggeber Eigentümer der Bauleistung wird und ihm anderweitig – etwa durch eine Vermietung, Verpachtung oder einen Leasingvertrag – die Verfügbarkeit der Bauwerke gegeben wird. Dieser Fall ist und bleibt nach wie vor ein ausschreibungspflichtiger Sachverhalt und ist in § 1 a Nr. 1 VOB/A 2009 geregelt. Veräußert ein öffentlicher Auftraggeber somit ein Grundstück an einen Dritten mit dem Ziel, daraus durch den Dritten ein Gebäude errichten zu lassen, welches der Auftraggeber später anmieten möchte und auf welches er im Hinblick auf die Funktion und Gestaltung unmittelbar Einfluss nimmt, so bleibt ein solcher Vertrag bei Erreichen des EU-Schwellenwertes europaweit ausschreibungspflichtig. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs kann das wirtschaftliche Interesse auch in wirtschaftlichen Vorteilen, die der öffentliche Auftraggeber aus der zukünftigen Nutzung oder Veräußerung des Bauwerks ziehen kann, in seiner finanziellen Beteiligung an der Erstellung des Bauwerks oder den Risiken, die er im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlags des Bauwerks trägt, bestehen.

Die bloße Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten im Hinblick auf die Verwirklichung des allgemeinen Interesses ist aber davon nicht erfasst. Sie ist weder auf den Erhalt einer vertraglichen Leistung noch auf die Befriedigung eines unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses des öffentlichen Auftraggebers gerichtet.

Des Weiteren hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass für die Annahme eines ausschreibungspflichtigen öffentlichen Bauauftrags es notwendig sei, dass der Auftragnehmer direkt oder indirekt die Verpflichtung zur Erbringung der Bauleistung übernimmt und dass es sich – aus der Sicht des Auftraggebers – um eine einklagbare Verpflichtung handeln müsse.

Schließlich hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass für einen ausschreibungspflichtigen Bauauftrag die Bauleistung durch einen Dritten gemäß den vom Auftraggeber

genannten Erfordernissen erstellt werden müsse. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn der öffentliche Auftraggeber Maßnahmen ergriffen habe, um die Merkmale der Bauleistung zu definieren oder zumindest einen entscheidenden Einfluss auf ihre Konzeption auszuüben. Der bloße Umstand, dass eine Behörde in Ausübung ihrer städtebaulichen Regelungszuständigkeiten bestimmte, ihre vorgelegten Baupläne prüfe oder eine Entscheidung in Anwendung von Zuständigkeiten in diesem Bereich treffe, genüge nicht der Voraussetzung der Erbringung einer Leistung „gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen“ i.S.d. § 99 Abs. 3 GWB.

Abschließend hat der Europäische Gerichtshof im Hinblick auf die Definition der Baukonzession – hier i.S.d. § 99 Abs. 6 GWB – festgestellt, dass der öffentliche Auftraggeber, der einem Vertragspartner das Recht auf eine Nutzung des Bauwerks im Sinne einer Konzession übertragen wolle, über die Nutzung des entsprechenden Bauwerks verfügen können müsse. Daran fehle es aber, wenn das Nutzungsrecht allein im Eigentum desjenigen stehe, dem eine Konzession erteilt werden solle. Da der Eigentümer eines Grundstücks berechtigt sei, dieses unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu nutzen und insoweit über das Recht auf Nutzung eines Grundstücks verfüge, könne der öffentliche Auftraggeber diesem keine Konzession über die Nutzung erteilen. Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein solches Risiko nicht bereits deshalb besteht, weil offen ist, ob die für die städtebauliche Umsetzung zuständigen Behörden die Pläne des Grundstückseigentümers billigen werden oder nicht. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Baukonzession dann nicht vorliege, wenn diese unbefristet erteilt werden.

Mit seiner Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof die Rechtsgültigkeit der §§ 99 Abs. 3 und Abs. 6 GWB bestätigt. Er stellt in seinem Urteil darauf ab, dass eine europaweite Ausschreibung zwar nicht nur in einer gegenständlichen oder körperlichen Beschaffung begründet sein kann. Erforderlich ist aber in jedem Fall, dass die Bauleistung dem Auftraggeber „unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt“. Die Ausübung für städtebauliche Regelungszuständigkeiten durch den öffentlichen Auftraggeber reicht nicht aus, um diese Voraussetzung zu erfüllen.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist ein Rechtsstreit beendet, der insbesondere für die Städte und Gemeinden zu einer erheblichen Verunsicherung geführt hat. Das Urteil ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich zu begrüßen und entspricht den langjährigen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach einer Nichtausschreibung kommunaler Immobiliengeschäfte, wie dies auch durch andere Gerichte – und insbesondere durch die Vergabekammer des Landes Hessen – entschieden worden ist.

Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird das Vergaberecht auf seinen ursprünglichen Kern zurückgeführt. Die durch das Oberlandesgericht Düsseldorf vorgenommene Erweiterung und Ausuferung auf kommunale Immobiliengeschäfte (Grundstücksveräußerungen) und Bauverpflichtungen, die in der Praxis tatsächlich mehr zu einem Wettbewerbsverlust und einer zu starken Formalisierung im Bereich des gestaltenden und kooperativen Städtebaurechts geführt haben, ist damit obsolet geworden.

ED 29**HMdF veröffentlicht Erlass betreffend Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 und des Finanzplans 2010 bis 2014**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat im StAnz. Nr. 9 vom 1. März 2010 den Erlass betr. Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 und des Finanzplans 2010 bis 2014 veröffentlicht.

Der Erlass formuliert alleine Leitlinien der Finanzpolitik bis 2014 (Ziff. III. des Erlasses) und konkretisiert diese in allgemeinen Regelungen für die Haushaltsaufstellung (Ziff. VIII. des Erlasses). Aus kommunaler Sicht besonders wesentliche Aussagen sind im Erlass zu Förderprogrammen und zur Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs getroffen.

1. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Einleitend ist im Erlass zum Thema kommunaler Finanzausgleich ausgeführt, dass Hessen im Unterschied zu anderen Ländern bislang davon abgesehen habe, seine Kommunen mit einem Konsolidierungsbeitrag zu belasten. Mit Blick auf die finanziellen Lasten, die sich in den letzten Jahren für das Land aus der Anrechnung der hohen Steuerkraft der hessischen Kommunen im Länderfinanzausgleich ergeben haben, bleibe die Landesregierung bei ihrer bereits angekündigten Absicht, ab dem Jahr 2011 die Leistungen an die Kommunen im kommunalen Finanzausgleich um 400 Mio. Euro abzusenken. Über diese Absicht hatten wir bereits in unserem Eildienst Nr. 4 – ED 34 – vom 04.05.2009 berichtet.

Dies wird unter Ziff. VIII.18 näher konkretisiert. Dort wird ausgeführt, dass die Mittel im kommunalen Finanzausgleich insgesamt (bedingt durch den Rückgang des Steueraufkommens) zurückgehen. Zudem ist aufgrund der in § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) angelegten Systematik im Haushaltsjahr 2009 eine so genannte negative Spitzabrechnung des Jahres 2009 in Höhe von 49,4 Mio. Euro zu verdauen.

Zusätzlich soll es nach Auffassung des HMdF gerechtfertigt sein, über diese ohnehin eintretenden Einnahmever schlechterungen des KFA einen Konsolidierungsbeitrag der kommunalen Ebene in Höhe von 400 Mio. Euro zu erheben.

Neben den Schlüsselzuweisungen sollen dabei auch die zweckgebundenen Zuweisungen überprüft werden. Insbesondere bei Programmen, die im Haushaltsvollzug 2009 nur unzureichend umgesetzt worden seien, soll ein entsprechend vermindertes Programmvolumen angemeldet werden.

2. Zuwendungen/Förderprogramme

Als weitere Leitlinie ist im Erlass formuliert, dass die Zuwendungen des Landes, insbesondere Zahl und Umfang von Förderprogrammen, zurückgeführt werden sollen. Neben dem Bereich der freiwilligen Leistungen soll dabei auch der Bedarf an landesgesetzlichen Leistungstatbeständen „kritisch evaluiert“ werden. Diese Vorgaben werden für Zuwendungen in Ziff. VIII.17 des Erlasses näher konkretisiert. Insbesondere sollen dabei alle Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung zuschussmindernd ausgenutzt werden und ausfallende Einnahmen von anderen Zuwendungs- und Drittmittelgebern nicht durch erhöhte Zuwendungen des Landes ausgeglichen werden; weiter dürfen keine neuen Stellen oder Stellenhebungen vorgesehen werden, soweit dies den Zuschussbedarf erhöhen würde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 30

Durchführung Medizinproduktegesetz (MPG):

Infektionsgefahr bei der Handhabung von sogenannten „Stechhilfen“

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit weist auf Folgendes hin:

„Das für die Bewertung von Risiken bei Medizinprodukten zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) informierte die für den Vollzug des Medizinproduktegesetzes zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder über Untersuchungen der britischen Behörden zu Gefahren bei der Handhabung von Geräten, die durch eine automatisierte Punktion mittels Lanzette zur Gewinnung einer kapillaren Blutprobe an Patienten, z. B. für die Blutzuckermessung, eingesetzt werden. Bezeichnet werden diese Gerätschaften als „Stechhilfen“, „finger pricker“ oder „Lanzinierungsgeräte“.

Infolge unzureichender oder unzulässiger Handhabung kam es zur Übertragung von Hepatitis-B-Infektionen.

Die in Rede stehenden Stechhilfen sind in der Regel von den Herstellern zur Wiederverwendung an ein und demselben Patienten unter Verwendung von zur einmaligen Anwendung vorgesehenen Lanzetten bestimmt (Stechhilfen für den privaten Gebrauch). Die Praxis in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Großbritannien zeigte, dass Stechhilfen die zur Anwendung an ein und demselben Patienten vorgesehen waren, unter Verwendung jeweils neuer Lanzetten an mehreren Patienten zur Anwendung kamen. Die o. g. Infektionsgefährdung ist durch die potentielle Blutkontamination der Schutzkappe der Stechhilfe gegeben, sofern diese nicht ebenfalls ausgetauscht wird.

Eine vergleichbare Problematik wird auch für Stechhilfen beschrieben, die vom Hersteller zur Anwendung an verschiedenen Patienten zweckbestimmt sind, sofern der Austausch der erheblichen Teile wie Lanzette und Abdeckkappe nach jedem Patient unterbleibt.

Seitens des BfArM sind die zuständigen Länderbehörden aufgerufen, die Hersteller von Stechhilfen dahingehend zu prüfen, ob die Informationen zur Anwendung/zum Anwendungsbereich sowie entsprechende Warnhinweise ausreichend deutlich und klar bei der Verwendung des Produktes erkennbar sind.

Ich möchte Sie bitten, die Problematik der richtigen Auswahl und Handhabung von Stechhilfen bei ihren Mitgliedern bekannt zu machen, damit diese die jeweiligen Anwender entsprechend sensibilisieren können. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auf § 2 Abs. 1 und 5 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zu verweisen.

Für Ihre Unterstützung im Sinne der Patientensicherheit und optimalen Patientenversorgung möchte ich mich bereits im Voraus bedanken.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 4. März 2010 - Ergänzung des § 43 Abs. 2 HWG im Vorgriff auf eine neue EKVO

Der Hessische Landtag hat am 4.3.2010 das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes beschlossen, das am 16. März 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I auf Seite 85 verkündet worden ist. Mit diesem Gesetz wurde die Regelung des § 43 Abs. 2 HWG, die im Jahre 2005 in das Hessische Wassergesetz aufgenommen worden ist, auf unser Betreiben um eine Kostenregelung ergänzt.

§ 43 Abs. 2 HWG gilt nunmehr seit dem 17. März 2010 mit folgendem Wortlaut:

"Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Führen die Abwasserbeseitigungspflichtigen diese Überwachung selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen durch, können die für den ordnungsgemäßen Zustand der Zuleitungskanäle Verantwortlichen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen können bestimmen, ob die Kosten zu den ansatzfähigen Kosten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben oder zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 12 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben zählen."

Grundsätzlich lässt also § 43 Abs. 2 HWG in der jetzt gültigen Fassung den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Wahl,

- ob sie die Überwachung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal im Wege des Nachweisverfahrens durchführen, was bedeutet, dass die Grundstückseigentümer selbst die optische Untersuchung ihrer unterirdischen Kanalleitungen auf ihren Grundstücken selbst einem anerkannten Fachinstitut beauftragen und das Untersuchungsergebnis der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zu leiten müssen, oder
- ob sie selbst im Zusammenhang mit der Inspektionen der öffentlichen Kanalisation gleichzeitig auch die Inspektion der Zuleitungskanäle auf den angrenzenden angeschlossenen Grundstücken durchführen beziehungsweise einem anerkannten Fachinstitut übertragen wollen.

Im erstgenannten Fall müssen die betroffenen Grundstückseigentümer die Kosten der Inspektion ihrer Zuleitungskanäle an die jeweils von ihnen beauftragte Firma leisten. Die Gemeinde hat lediglich die Aufgabe, die Grundstückseigentümer entlang der öffentlichen Kanalstrecke, deren turnusmäßige Inspektion ansteht, aufzufordern, ihrerseits zeitgleich die Inspektion ihrer Zuleitungskanäle in Auftrag zu geben und anschließend das Ergebnis mitzuteilen. Der Abwassergebührenhaushalt wird in diesem Falle nur mit den Inspektionskosten bezüglich des öffentlichen Kanals und mit den entstehenden Verwaltungskosten belastet. Die Inspektionskosten für die Zuleitungskanäle tragen die Grundstückseigentümer direkt.

Im zweitgenannten Fall beauftragt die Gemeinde die Inspektionsfirma sowohl mit der Inspektion der öffentlichen Kanalstrecke als auch mit der Inspektion der in den öffentlichen Kanal einleitenden Zuleitungskanäle auf den angrenzenden angeschlossenen Grundstücken. Sämtliche Inspektionskosten können in diesem Fall dem Gebührenhaushalt Abwasser belastet werden.

Im zweitgenannten Fall haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen allerdings auch die Möglichkeit, die entstehenden Inspektionskosten bezüglich der Zuleitungskanäle nicht dem Gebührenhaushalt zu belasten, sondern die konkret in jedem Einzelfall entstehenden Inspektionskosten dem jeweiligen Grundstückseigentümer über § 12 KAG als Erstattungsforderung in Rechnung zu stellen. In diesem Falle belasten lediglich die Verwaltungskosten den Gebührenhaushalt Abwasser.

Die neue Eigenkontrollverordnung (EKVO), die die Untersuchungsintervalle für die öffentlichen Kanäle von bisher 10 Jahre auf künftig 15 Jahre und für die Zuleitungskanäle von 20 Jahre (nach DIN) auf 30 Jahre verlängern wird, ist bislang noch nicht in Kraft gesetzt worden. Nach Rücksprache mit dem Hessischen Umweltministerium dürfte wohl noch im April 2010 mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu rechnen sein.

Ohne das Vorliegen der neuen, endgültigen EKVO sind wir noch nicht in der Lage, weitergehende Empfehlungen zu geben, insbesondere im Hinblick auf die satzungsrechtlichen Konsequenzen.

Wir werden zu gegebener Zeit berichten und dann auch die entsprechenden Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der Entwässerungssatzung ausarbeiten und im Eildienst veröffentlichen. Bis dahin bitten wir, von Einzelanfragen Abstand zu nehmen.

Dezernat 2 - Fy

Nr. 3 – ED 31 vom 31.03.2010

ED 32**Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes**

Der Landtag hat am 04.03.2010 die Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (GVBl. I S. 86) beschlossen.

Die Änderung im Nichtraucherschutzgesetz (Hess. NRSG) sind davon gekennzeichnet, dass weitergehende Ausnahmen vom Nichtraucherschutz normiert wurden. Insbesondere hat dies Auswirkungen in Gaststätten. Gemäß der jetzigen Regelung in § 2 Abs. 5 Hess. NRSG gilt das Rauchverbot nicht

1. in vollständig abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten,
2. in Gaststätten mit weniger als 75 qm Gastfläche und ohne vollständig abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder nur kalte und einfache zubereitete warme Speisen verabreicht werden,
3. in Gaststätten und vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn ausschließlich individuell bestimmte Personen aufgrund einer personengebundenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden, anderen Personen der Zutritt nicht gestattet ist und die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient (geschlossene Gesellschaft),
4. in Festzelten, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden,
5. in Spielbanken im Sinne des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753).

Wir bitten um Beachtung dieser Änderungen.

Dezernat 2 – Sie/Hg

Nr. 3 – ED 32 vom 31.03.2010

ED 33

Notifizierungspflicht der gemeindlichen Satzungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Nachfolgend geben wir Ihnen das Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

Dst.-Nr. 0458
 Bearbeiter/in Fr. Schramm
 Telefon 815 - 2396
 Telefax 815 - 492396
 E-Mail irene.schramm@hmvwl.hessen.de
 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom

Per E-Mail

gem. Verteiler

Datum 10. März 2010

**EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (DLRL)
 Hier: Notifizierungspflicht nach Art. 44 DLRL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Hessen ist die EU- Dienstleistungsrichtlinie fristgerecht umgesetzt worden. Bei diesem Umsetzungsprozess haben Sie und die von Ihnen vertretenen hessischen Kommunen und Kammern einen wesentlichen Beitrag geleistet. Für diese Mitwirkung möchte ich mich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bedanken.

An den sehr arbeitsintensiven Prozess des Normenscreenings und der Normenanpassung schließt sich nun die Aufgabe der Notifizierung an. Dazu ist der EU-Kommission der Wortlaut der Rechtsvorschriften mitzuteilen, die im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geändert oder geschaffen worden sind (Art. 44 Abs. 1 DLRL) und darüber hinaus der Wortlaut der wichtigsten Rechtsvorschriften, die zukünftig im Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie erlassen werden (Art. 44 Abs. 2 DLRL). Die Mitteilung an die Kommission soll unverzüglich erfolgen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat mir in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die EU-Kommission verlangt, dass auch das Satzungsrecht, das zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ergeht, zu notifizieren ist.

Das bedeutet, dass alle aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie angepassten Satzungen zu notifizieren sind. Dazu ist der Text der zu notifizierenden Satzung, so wie er bekanntgemacht wurde (z.B. Auszug aus dem kommunalen Nachrichtenblatt), in Form von pdf-Dateien an mich mit der Bitte um Notifizierung zu übersenden. Dazu kann folgende Email-Adresse genutzt werden dienstleistungsrichtlinie@hmvwl.hessen.de. Daneben ist – im Falle größerer Datenmengen – auch die Übersendung einer CD /DVD auf dem Postwege möglich. Die Daten werden von mir gebündelt an das BMWi weitergeleitet, das die Übersendung an die EU-Kommission vornimmt. Das BMWi hat mich um Übersendung bis 31. Mai 2010 gebeten.

Ich hoffe sehr, dass wir im gemeinsamen Zusammenwirken dieser Pflicht aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie nachkommen können.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

gez. Helmut Fleischer-Brachmann

Hausanschrift Ministerium: Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), 65185 Wiesbaden (Nähe Hauptbahnhof)
 Tel.: (0611) 815(0), Telefax der Poststelle: (0611) 815 2225, E-Mail: poststelle@hmvwl.hessen.de

Qualifizierungsoffensive
 ■■■ Programme zur beruflichen Bildung

ED 34

In eigener Sache: Umstellung des Eildienstes von Papier- in eine elektronische Fassung

Das Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat beschlossen, den Eildienst ab 2011 grundsätzlich nur noch in elektronischer Form herauszugeben. Ein entsprechender Mailverteiler ist vorhanden und wird für dringende Mitteilungen an die Mitgliedsgemeinden bereits verwandt.

Die Umstellung bietet viele Vorteile: Zunächst kann der Versand bei entfallender Drucklegung flexibler gehandhabt und eine größere Aktualität erreicht werden. Auch umfangreichere Dokumente werden zum Download im Internet angeboten. Des Weiteren entfallen Herstellungs-, Verteilungs- und vor allem Portokosten.

Im geschützten Mitgliederbereich des HSGB-Internetangebots können die Mitglieder bereits jetzt auf die Eildienst-Meldung der letzten zehn Jahre zurückgreifen. Dieses Verzeichnis wird auch nach Umstellung des Eildienstes weiter geführt.

Die Umstellung soll ab dem **01.01.2011 erfolgen**, d.h. die letzte Fassung in Papierform wird im Dezember 2010 verschickt. In Ausnahmefällen ist ein Versand in Papierform möglich, doch aus organisatorischen Gründen ist dieser künftig dem elektronischen Versand zeitlich nachgestellt.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-RU**Nr. 3 – ED 34 vom 31.03.2010**

Scholzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Gemeinde 35085 Ebsdorfergrund (Landkreis Marburg-Biedenkopf) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit ca. 8.978 Einwohner in elf Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **20. Juni 2010** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ebsdorfergrund für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **04. Juli 2010** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 19. Dezember 2010.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerin/Unionsbürger), die/der am Wahltag (das ist der Tag der ersten oder Hauptwahl) das 25. Lebensjahr vollendet hat. Zum/zur Bürgermeisterin/Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet hat und wer vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen.

Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens am Donnerstag, dem 15. April 2010**, bis 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand, Dreihäuser Str. 17, 35085 Ebsdorfergrund, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 15. April 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 17; CDU 9; ÜBE/FWG 4; Grüne 1 Sitz/e.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 11. März 2010 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebsdorfergrund öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Ebsdorfergrund
gez.: Löser

In der Gemeinde **63546 Hammersbach** (Main-Kinzig-Kreis) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit ca. 5.000 Einwohner in zwei Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 13. Juni 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hammersbach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 27. Juni 2010 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der früheste mögliche Beginn der Amtszeit ist der 02.11.2010.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in Deutschland (Unionsbürgerin/Unionsbürger), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht vom aktiven Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Donnerstag, 08. April 2010, 18:00 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Gemeinde Hammersbach, Rathaus, Zimmer 16, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 08. April 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 13 Sitze; CDU 8 Sitze; FDP 2 Sitze,

(= 23 Sitze).

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 27. Februar 2010 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hammersbach, Hanauer Anzeiger, öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der vorgenannten Anschrift der Gemeindevahlleiterin angefordert werden.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Hammersbach

gez. Sabine Lach